

Anlieferungsschein für Erdaushub-Material

MSW Mineralstoffwerke Südwest GmbH & Co. KG
Werk Mönshheim Fon 07044.9036.83 Fax 07044.9036.82



Richtlinien zur Annahme von Aushub

Der Steinbruch darf nur mit reinem, unbelastetem und ortsüblichem Boden- und Gesteinsmaterial rekultiviert bzw. verfüllt werden. Das Material muß die Anforderungen der LAGA Z 0 für Boden unterschreiten und darf keine auslaugbaren Stoffe (z.B. gips- und salzhaltige Materialien, Betonbrocken) enthalten.

Die Herkunft des Aushubes und dessen Unbedenklichkeit muß nachgewiesen werden. Dazu benötigen wir konkrete Angaben gemäß unserem Anlieferungsschein für Aushubmaterial und zusätzlich ein Prüfzeugnis eines unabhängigen, vereidigten Sachverständigen über die Unbedenklichkeit des Materials.

Bei einem Grundstück, das unbebaut und neu zu erschließen ist, genügt eine Bescheinigung der Stadt oder Gemeinde, die uns dies bestätigt.

Die geforderten Unterlagen müssen spätestens mit dem ersten anliefernden Fahrzeug im Werk Mönshheim vorliegen.

Zusätzlich erfolgt bei Anlieferung eine Sichtkontrolle. Werden dabei Fremdstoffe im Material festgestellt, wird das Fahrzeug zurückgewiesen.

Herkunfts-Erklärung des Materials

PLZ und Ort	
Straße / Hausnr. / Flurstück Nr.	
Derzeitige Nutzung	
Art der Baumaßnahme	
Bauherr (Vollständiger Name und komplette Anschrift)	

Angaben zum Material

Bodenart	Cirka-Menge
Erd-Aushub - gestört - unverwertbar	
Boden zur Rekultivierung / Oberboden, wurzelfähig	
Bindiger Boden/Lehm - steinfrei	
Felsiger-Aushub Kl. 6 und 7	

Transportunternehmen	
Name und Anschrift	

Angaben über durchgeführte Untersuchungen und dazugehörige Unbedenklichkeitsbescheinigungen:

(Die Analyseergebnisse/Unbedenklichkeitsbescheinigungen sind beigelegt bzw. liegen der Annahmestelle vor.)

--

Erklärung

Der Anliefernde versichert, dass er nur reines, unbelastetes und ortsübliches (d.h. regional vorkommendes natürliches) Boden- und Gesteinsmaterial anliefert, welches die Zuordnungswerte Z 0 der LAGA unterschreitet und keine auslaugbaren Stoffe (z.B. auch keine gips- und salzhaltigen Materialien) mehr enthält. Der Anlieferer erkennt an, dass er für den Fall, dass sich diese Versicherung als unzutreffend erweisen sollte, alle Kosten übernimmt, die im Zusammenhang mit der notwendigen Entsorgung und Sanierung anfallen. Er erklärt ferner, dass ihm die Nutzungsbedingungen der Deponie bekannt sind und diese von ihm anerkannt werden.

Ort / Datum	Stempel / Unterschrift Anlieferer